

# Beitragsordnung der Gesellschaft für Elektromagnetische Verträglichkeit e.V.

Stand 15.5.2014

## 1. Grundlage / Allgemeines

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## 2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## 3. Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist - vorbehaltlich besonderer Abmachungen mit dem Vorstand im Einzelfall - bis zum 31. Mai zu entrichten.
- (2) Bei verspäteten Zahlungen ist ein Zuschlag von 10% des Jahresbeitrags fällig.
- (3) Bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### **4. Beiträge**

(1) natürliche Personen zahlen 50€ / Jahr

Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen 15 € / Jahr

(2) juristische Personen zahlen 250 € / Jahr

(3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### **5. Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde am 15. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2014 in Kraft.